



# Amtliche Mitteilungen

## der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt  
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost

Am Dienstag, den 15.11.2022 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost statt. Veranstaltungsort: TSV Ingolstadt-Nord 1897, Wirffelstr. 25, 85055 Ingolstadt.

#### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27.09.2022
3. Stellungnahmen der Stadtverwaltung
- 3.1. Passage Hundewiese 2021-03-028
- 3.2. Überprüfung Umlaufsperrern 2022-03-030
- 3.3. Änderungen im Sachgebiet
4. Bürgerhaushalt
- 4.1. GTP's Goethestr.
- 4.2. Spielplatz Lutzstr
- 4.3. Villa Rosa Sitzgelegenheiten
5. Bürgeranträge
- 5.1. Unterhaunstädter Weg
- 5.2. Parkverbot Nürnberger Str.
- 5.3. Auswahl Verteilerkästen
6. Sonstiges
- 6.1. Zuständiger für Smileyaufstellung
- 6.2. Geschwindigkeitsmessanlagen
- 6.3. Termin nächste Sitzung

**Bezirksausschussvorsitzende:**  
Claudia Winkler

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV – Südost

Am Donnerstag, 17.11.2022, findet um 18:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV – Südost statt. Veranstaltungsort: Gasthaus Stangl (Festsaal), Am Speiselsaum 5, 85053 Ingolstadt

#### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Gespräch Oberbürgermeister Dr. Scharpf mit BZA-Mitgliedern und Bürgern und Bürgerinnen
3. Verschiedenes

Ingolstadt, den 04.11.2022  
gez.

Johann Brenner  
Bezirksausschussvorsitzender

**Bezirksausschussvorsitzender:**

Herr Johann Brenner, Weisbergerstr. 5 a, 85053 Ingolstadt

### Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern:  
Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 15.11.2022 hin.

Zur Zahlung sind fällig:

1. **Grundsteuer A und B**,  
in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Rate.
2. **Gewerbesteuer**,  
in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungsrates.

#### Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

#### Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das laufende Jahr bis einschließlich 31.12. steuerpflichtig („Verkaufs-Jahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom nächsten Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt ändern nichts an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das **Ingolstädter Kommunalunternehmen**,  
Tel. 305-3334.

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können **nur schriftlich im Original, per E-mail oder Fax** unter Verwendung des SEPA-Lastschriftmandats, abrufbar unter [www.ingolstadt.de](http://www.ingolstadt.de) Formularcenter im Bürgerportal, bei der Kämmerei – Gemeindesteuern, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden (e-mail: [gemeindesteuern@ingolstadt.de](mailto:gemeindesteuern@ingolstadt.de) oder FAX 0841/305-1359).  
**Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.**

#### Konten der Stadtkasse:

- Sparkasse Ingolstadt  
IBAN DE48 7215 0000 0000 0009 27 BIC BYLADEM1ING

- Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte EG  
IBAN DE86 7216 0818 0000 7063 29 BIC GENODEF1INP

Nr. 45

Mittwoch, 09.11.2022

### INHALT

#### Hauptamt

Bezirksausschusssitzung III u. IV

#### Stadtkasse

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

#### Bauordnungsamt

Baugenehmigung

### Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 02.11.2022 (Az.: 01223-22)

**Vorhaben/Betreff:** Dachgeschossausbau und Neubau eines Balkons

Grundstück: Ingolstadt, Schöffbräustraße 3  
Gemarkung: Ingolstadt  
Flur-Nr.: 446

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 02.11.2022). Geplant sind ein Dachgeschossausbau und der Neubau eines Balkons.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

**Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an [bauordnungsamt@ingolstadt.de](mailto:bauordnungsamt@ingolstadt.de).**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.